



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/F1/MK 378

Bern, 16.8. 1990

Zwingen

Ueberbauungsordnung; Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes
"Leimensgarten, Hart, Spitzenacker und Galgenacker" RRB v. 16.6.1970

1. Die von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 1990 beschlossene Ueberbauungsordnung wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen keine Einsprachen eingegangen sind.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Zwingen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:

- der Gemeinde Zwingen

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

R. Bärtschi, Regierungsrat

WEA/1+1 Ex. RPA/6+2 Ex.

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke